Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf 53-01-100-53-0028/17/3.8.1

Düsseldorf, den 12.04.2018

Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der
Firma Power-Cast Ortmann GmbH & Co. KG, Industriestr. 68,
42551 Velbert

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Power-Cast Ortmann GmbH & Co. KG, Industriestr. 68, 42551 Velbert mit Bescheid vom 09.03.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 10.05.2017 auf dem Grundstück Industriestr. 68 in 42551 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern

(http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html)

Im Auftrag
gez. GAR Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung Firma Power-Cast Ortmann GmbH & Co. KG Industriestr. 68

42551 Velbert

Datum: 09.03.2018 Seite 1 von 7

Aktenzeichen: 53-01-100-53-0028/17/3.8.1 bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz Zimmer: 293 Telefon: 0211 475-9144 Telefax: 0211 475-2790 Manfred.Scholz@brd.nrw.de

<u>Genehmigungsbescheid</u>

53.01-100-53.0028/17/3.8.1

Auf Ihren Antrag vom 10.05.2017 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771 + 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma Power-Cast Ortmann GmbH & Co. KG, Industriestr. 68, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6,16 BlmSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 09.01.2017 (BGBI. I. S. 42) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 10.05.2017 auf dem Grundstück Industriestr. 68 in 42551 Velbert

Gemarkung: Velbert

Flur: 52 und 53

Flurstück: 1690 und 2966

erteilt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Victoriaplatz/Klever Straße



Antragsgegenstand:

Seite 2 von 7

-	Reduzierung der Anzahl aufgestellter elektrisch beheizter Zink-
	Druckgussmaschinen von derzeit 22 auf zukünftig 18 Maschinen,
	Stilllegung von 15 Zink-Druckgussmaschinen,
	,
	Aufstellung und Betrieb von 11 Zink-Druckgussmaschinen
	sowie
	 Unveränderter Weiterbetrieb von 7 Zink-Druckguss-
	maschinen
_	Betrieb der geänderten Anlage zu den genehmigten Betriebszei-
	ten (werktags von montags bis samstags in der Zeit von 00:00 bis
	24:00Uhr).

Die theoretische Kapazität der Gesamtanlage beträgt nach Durchführung der Änderung 35,2858 t/d (Gießen von Nichteisenmetallen).

Alle Druckgussmaschinen , welche ausschließlich mit flüssiger Zinklegierung aus der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen beschickt werden

Die Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen () wurde nicht geändert und ist nicht Gegenstand dieses Antrages.



Seite 3 von 7

II. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG).

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt

festgelegt.



Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1..



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats Seite 4 von 7 unter Angabe des Kassenzeichens

an die Landeskasse Düsseldorf:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Bei der Errechnung der Gebühr wurden auch die Tatsachen gebührenmindernd gewertet, dass der Betreiber der Anlage über ein nach EN ISO 14001:2004 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7.).

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

IV. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 10.05.2017 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei entsprechend der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Industriestr. 68 in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 52 und 53, Flurstücke 1690 und 2966 mit den im Tenor genannten geplanten Änderungen gestellt.



Seite 5 von 7

Am 15.05.2017 wurden der Bürgermeister der Stadt Velbert, der Landrat des Kreises Mettmann Straßenbau NRW und die Dezernate 53.3 Überwachung und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt. Die Beteiligung des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz) erfolgte nach Vorlage des Berichts über den Ausgangszustand am 28.06.2017.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tastsache, dass das Vorhaben in Velbert und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll. Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



Seite 6 von 7

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG eingehalten werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABI. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BlmSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts sowie Brand- und Immissionsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Power-Cast Ortmann GmbH & Co. KG, Industriestr. 68, 42551 Velbert vom 10.05.2017 nach § 4 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



Seite 7 von 7

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

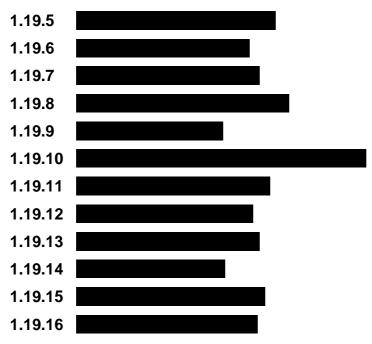
(GAR Scholz)

Auflistung der Antragsunterlagen

Ordner I

- **1.1.** Deckblatt (1 Blatt)
- **1.2.** Antragschreiben § 16 BlmSchG der Fa. Powercast Ortmann GmbH & Co. KG vom 10.05.2017 (4 Blatt)
- **1.3.** Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
- **1.4.** Antrag Formular 1 (3 Blatt)
- **1.5.** Zertifikat DIN EN ISO 14001:2009 (7 Blatt)
- 1.6. Antragschreiben gem. § 16 (2) von öffentlicher Bekanntmachung abzusehen der Fa. Powercast Ortmann GmbH & Co. KG vom 10.05.2017 (3 Blatt)
- **1.7.** Topographische Karte, Maßstab 1:25000
- **1.8.** Angaben zur Hauptwindrichtung (2 Blatt)
- **1.9.** Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5000
- **1.10.** Lageplan, Maßstab 1:250
- **1.11.** Zeichnung Grundriss Gießerei/Rommelei, Maßstab 1:100
- **1.12.** Antrag Formular 2 (1 Blatt)
- **1.13** Anlagen- und Betriebsbeschreibung (8 Blatt)
- **1.14.** Darstellung des Maschinenbestandes (5 Blatt)
- **1.15.** Darstellung der Warmkammer-Druckgießtechnologie (8 Blatt)
- **1.16.** Darstellung der Wärmenutzung (1 Blatt)
- **1.17.** Blockfließbild (1 Blatt)
- **1.18.** Antrag Formular 3 (8 Blatt)
- **1.19.** Sicherheitsdatenblätter

1.19.1	
1.19.2	
1.19.3	
1.19.4	



- **1.20.** Immissionsprognose (3 Blatt)
- **1.21.** Antrag Formulare 4-6 (4 Blatt)
- **1.22.** Anwendbarkeit der Störfallverordnung (2 Blatt)
- **1.23.** Angaben zum Arbeitsschutz (5 Blatt)
- **1.24.** Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Blatt)
- **1.25.** Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BlmSchG,
 Untersuchungskonzept vom 05.12.2016 (19 Blatt und 8 Blatt Anhang)
- **1.26.** Auskunft aus dem Altlastenkataster (3 Blatt)
- **1.27.** Antrag Formular 4 (2 Blatt)
- 1.28. Angaben zu Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (1 Blatt)
- **1.29.** Entsorgungsnachweise, Zertifikate (8 Blatt)
- **1.30.** Antrag Formular Abwasser und Endwässerung (3 Blatt)
- **1.31.** Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (2 Blatt)
- **1.32.** Antrag Formulare 8.1-8.5 (8 Blatt)
- **1.33** Darstellung Erfordernis UVP (1 Blatt)
- **1.34.** Hinweise zum BVT-Merkblatt und den veröffentlichten Schlussfolgerungen (4 Blatt)

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100.0028/17/3.8.1

Ordner II

- 2.1. Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)
- **2.2.** Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BlmSchG vom 23.06.2017 (609 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 1 dieses Bescheides).
- 3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BlmSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
- 4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.
- 5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.
- 6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen Boden-, Umwelt- und Arbeitsschutz (Bezirksregierung Düsseldorf)

8. Regelüberwachung

(Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser –AZB-)

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen.

Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Auf eine Grundwasseruntersuchung kann aufgrund geologischer und topografischer Gegebenheiten verzichtet werden.

9. Rückführungspflicht

(Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser –AZB-)

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenen Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen

10. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) ist so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen führen:

 a) In dem Bereich des nordwestlich zur Industriestraße und beiderseits der Bessemerstraße gelegenen Industriegebietes nach dem Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Velbert

tagsüber 70 dB(A) nachts 70 dB(A)

b) In dem Bereich des s\u00fcd\u00f6stlich zur Industriestra\u00ede und beiderseits der Stra\u00ede zur R\u00f6bbeck gelegenen Gewerbegebietes nach dem Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Velbert

tagsüber 65 dB(A)

nachts 50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 11. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, das wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich –ggf. fernmündlich- anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- **12.** Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.
- **13.** Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

Allgemeine Hinweise

 Nach § 15 Abs. 3 BlmSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stillegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stillegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stillegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien.
- c) bei einer bloßen Stillegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG.
- 3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BlmSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BlmSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BlmSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
- 5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BlmSchG).
- 6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.
- 7. Das o. g. Vorhaben liegt im Bereich des unter der Nr. 36590/18 Ve im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Betriebsgeländes der Fa. Powercast Ortmann GmbH & Co. KG. Die gesamte Betriebsfläche ist unter der Altlastenklasse 3 "altlastenverdächtige Fläche" verzeichnet.

- 8. In den vorgelegten Plänen des Genehmigungsantrages wurden von der Stadt Velbert Abweichungen zum baulich genehmigten Zustand festgestellt (Grundrissabweichungen), die immissionschutzrechtich keine Genehmigungspflicht verursachen und nicht Inhalt dieses Genehmigungsantrages waren. Für diese baulichen Veränderungen ist ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren beim Bauordnungsamt der Stadt Velbert einzuleiten.
- 9. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 10. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparaturund Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkennt-nisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

11. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBI. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten (Nebenbestimmung Ziffer 10) durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Dann ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden. Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messin-

stitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.